

# Facebook-Postings als Kündigungsgrund

Versicherer soll berechtigt sein, Agenturverträge mit Vertretern ausgleichsausschließend zu beenden

Jürgen Evers

Das Landgericht Frankfurt am Main<sup>1</sup> hat entschieden, dass ein Versicherer berechtigt ist, einen Agenturvertrag aus wichtigem Grund mit ausgleichsausschließender Wirkung zu kündigen, wenn der Vertreter eine Werbung bewusst wieder in ein soziales Netzwerk einstellt, nachdem er mit dem Versicherer übereingekommen war, die Werbung zu unterlassen. Im Streitfall hatte der Vertreter in den Internet-Netzwerken Facebook, Xing und Twitter damit geworben, dass er Personen, die ihn kontaktieren, in den Sparten Leben und Kranken mittels Gruppentarifs einen Beitragsnachlass von neun Prozent anbieten könne.

Einen Monat nachdem die Parteien sich darauf geeinigt hatten, das Posting mit diesem Inhalt zu unterlassen, tauchte es erneut in Facebook auf. Der Versicherer nahm dies zum Anlass, aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Vertreter teilte dem Versicherer mit, das gelöschte Posting nicht wieder eingestellt zu haben. Er konnte sich das erneute Erscheinen nur so erklären, dass es in Folge einer Fehlfunktion von Facebook wiederhergestellt worden sei. Der Versicherer blieb bei der Kündigung. Auf die Bitte um Vertragsfortsetzung einigten sich die Parteien darauf, dass der Vertreter noch knapp sechs Monate tätig sein durfte, nicht aber die gesamte Kündigungsfrist von neun Monaten.

## Fehlfunktion unwahrscheinlich

Die Kammer begründete die Entscheidung wie folgt. Zwar sei es theoretisch denkbar, dass das Wiederauftauchen von Werbepostings auf einer Fehlfunktion von Facebook beruhe. Spreche dafür aber nichts Konkretes, könne nicht davon ausgegangen werden, dass es sich so zugetragen habe. Denn es erscheine äußerst unwahrscheinlich, dass ein derartiger Fehler nur bei einem Account auftrete. Sollte es sich aber um ein allgemeines Problem handeln, so wäre wegen der Verbreitung der sozialen Netzwerke mit entsprechenden Berichterstattungen in der Tages- und Fachpresse zu rechnen gewesen. Entsprechendes habe der Vertreter aber nicht dargelegt. Selbst wenn es also grundsätzlich möglich sei, dass es bei den Internet-Diensten der sozialen Netzwerke aufgrund von Fehlfunktionen



Landgericht Frankfurt am Main: Streitfall um unzulässige Werbung. Foto: Roland Meinecke

zum Wiedererscheinen gelöschter Beiträge komme, sei unter diesen Umständen jedenfalls nichts hinreichendes dafür vorgetragen oder auch nur ersichtlich, dass dieser Fehler gerade im konkreten Fall aufgetreten wäre.

Ein Verstoß gegen ein ausdrücklich verabredetes Werbeverbot rechtfertige die außerordentliche Kündigung ohne Abmahnung. Denn das für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unerlässliche Vertrauen in die Verlässlichkeit von Vereinbarungen sei zerstört worden. Dies gelte unbeschadet der über 33 Jahre währenden Zusammenarbeit der Parteien. Außerdem habe der Versicherer dem Vertreter aus Anlass der Vereinbarung ausdrücklich zu verstehen gegeben, dass es wegen der unzulässigen Werbung eigentlich einer Abmahnung bedürfte. Schon deshalb habe dem Vertreter klar sein müssen, dass es sich um eine ernstzunehmende Vertragsverletzung handelt, die der Versicherer nicht hinzunehmen bereit ist.

Der Versicherer habe ein berechtigtes Interesse daran, die Werbung mit Gruppentarifkonditionen für Personen, die auf einem bestimmten Weg Kontakt zum Vertreter aufnehmen, zu unterbinden. Dies gelte je-

denfalls, wenn der angebotene Gruppentarif, anders als z.B. ein Gruppentarif für Mitglieder eines bestimmten Vereins, beliebige Internetkontakte bevorzugt behandle und damit neue Kundengruppen erschließe. Damit werde suggeriert, die Versicherungsbeiträge seien grundsätzlich deutlich überhöht, weil alle Beteiligten auch mit einem so deutlichen Rabatt noch einen so hohen Gewinn erzielen, dass der Rabatt sehr breit angeboten werden kann. Daher sei die Werbung geeignet, das Vertrauen der Kunden in die Angemessenheit der Preise und in eine faire Beitragsberechnung grundlegend zu erschüttern.

## Fristlose Kündigung nicht erforderlich

Die Wirksamkeit der Kündigung werde auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass die Parteien die Kündigung erst später haben wirksam werden lassen. Daraus folge nicht, dass es dem Versicherer zumutbar gewesen sei, die ordentliche Kündigungsfrist abzuwarten. Der Versicherer habe ein berechtigtes Interesse an der möglichst zeitnahen Beendigung des Vertretervertrages gehabt. Deshalb sei es ihm nicht verwehrt, sich auf die Wirksamkeit der Kündigung zu berufen, nur weil er sich aus Rücksicht auf den Vertreter zu einer Auslaufzeit bereit erklärt habe. Der Ausschluss des Ausgleichs setze zwar gemäß § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB voraus, dass ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliege und dass die Kündigung auf diesem auch beruhe. Nicht erforderlich sei jedoch, dass die Kündigung auch fristlos erfolge. Der Anspruch des Vertreters auf Ausgleich werde auch nicht dadurch begründet, dass die Parteien im Anschluss an die wirksame Kündigung übereingekommen seien, dass der Vertreter noch eine Zeit tätig bleiben darf. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkung

1 UrT. v. 28.06.2016 – 3-09 O 98/14 – VerR-LS – Alte Leipziger 4 –